

**Beilage zum
Amtsblatt Nr. 9
vom 02. März 2017
Anlage 1 zur Ziffer 70**

Anlage 1
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Was-
serschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsan-
lage HÜls
– Wasserschutzgebietsverordnung HÜls –

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
1.	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahmen: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen)				
1.1.	Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
1.1.1.	wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird		V	V	V
1.1.1.1.		Baugruben	G	G	V
1.1.2.	wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird		V	V	V
1.1.2.1.		Baugruben	G	G	V
1.1.2.2.		Baugruben für Wohnbebauung	zulässig	zulässig	V
2.	Abwasser (§ 3 Absatz 3)				
2.1.	Schmutzwasser (§ 3 Absatz 15), unbehandelt				
2.1.1.	Aufbringen auf die Oberfläche, Einleiten		V	V	V
2.2.	Schmutzwasser (§ 3 Absatz 15), behandelt				
2.2.1.	Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone		G	V	V
2.2.1.1.		Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone aus Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	G
2.2.2.	Untergrundverrieselung		G	V	V
2.2.2.1.		Untergrundverrieselung aus Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	G

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
2.2.3.	Versickern über Sickerschacht oder Infiltrationsbrunnen		V	V	V
2.3.	Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 14), unbehandelt				
2.3.1.	Aufbringen auf die Oberfläche oder Einleiten in den Untergrund		V	V	V
2.3.1.1.		Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm	G	G	G
2.4.	Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 14), behandelt				
2.4.1.	Aufbringen von schwach belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) auf die Oberfläche oder Einleiten in den Untergrund		V	V	V
2.4.1.1.		Versickerung nach der Behandlung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm	G	G	G
2.4.2.	Aufbringen von stark belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) auf die Oberfläche oder Einleiten in den Untergrund		V	V	V
2.4.2.1.		Bautechnische Maßnahmen an Straßen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)	G	V	V
2.5.	Kühlwasser				
2.5.1.	Einleiten in den Untergrund				
2.5.1.1.		Kühlwasser mit Zusätzen oder Aufkonzentrationen	V	V	V
2.5.1.2.		Kühlwasser ohne Zusätze und ohne Aufkonzentrationen	G	G	G
3.	Abwasseranlagen (§ 3 Absatz 4), ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen				
3.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
4.	Abwasserbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 5)				
4.1.	Errichten		G	V	V
4.1.1.		Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen)	G	G	V
4.1.2.		Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	V
4.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
4.2.1.		Sanierungsmaßnahmen	G	G	G
5.	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie zum Lagern oder Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
5.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
5.1.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
5.1.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig
5.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
5.2.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
5.2.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig
6.	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, soweit diese Verordnung keine Sonderregelung für bestimmte Anlagen enthält				
6.1.	Errichten		G	V	V
6.1.1.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 l	G	G	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
6.1.2.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis zu einer Gesamtmenge von 100.000 l	G	G	V
6.1.3.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Gesamtmenge von 10.000 l	G	G	V
6.1.4.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1 cbm	G	G	V
6.1.5.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von mineralischen Dünger bis zu einem Gesamtvolumen von 100 cbm	G	G	V
6.1.6.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Branntkalk	G	G	V
6.1.7.		Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die den Anforderungen der JGS-AnlagenV entsprechen	G	G	V
6.1.8.		Dichte Behälter zum Lagern sonstiger wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	V
6.1.9.		Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	V
6.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
6.2.1.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 l	G	G	V
6.2.2.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis zu einer Gesamtmenge von 100.000 l	G	G	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
6.2.3.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Gesamtmenge von 10.000 l	G	G	V
6.2.4.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1 cbm	G	G	V
6.2.5.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von mineralischen Dünger bis zu einem Gesamtvolumen von 100 cbm	G	G	V
6.2.6.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Branntkalk	G	G	V
6.2.7.		Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die den Anforderungen der JGS-AnlagenV entsprechen	G	G	V
6.2.8.		Dichte Behälter zum Lagern sonstiger wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	V
6.2.9.		Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	V
6.2.10.		Sonstige wassergefährdende Stoffe, soweit die Anforderungen der VAWS eingehalten werden: WGK 3: bis zu einer Gesamtmenge von 100 l WGK 2: bis zu einer Gesamtmenge von 1.000 l WGK 1: bis zu einer Gesamtmenge von 100.000 l	G	G	V
7.	Bahnanlagen, ausgenommen Rangier- und Güterbahnhöfe				
7.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
8.	Bauliche Anlagen, soweit diese Verordnung keine Sonderregelung für bestimmte Anlagen enthält				
8.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
8.1.1.		Sanierungsmaßnahmen zur Bestandsschutzsicherung	G	G	G
9.	Bioabfälle (im Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung)				
9.1.	Aufbringen		G	V	V
10.	Biozid-Produkte (im Sinne des Chemikaliengesetzes)				
10.1.	Anwenden außerhalb geschlossener Gebäude		V	V	V
11.	Bohrungen				
11.1.	Bohrungen mit Durchteufung hydraulisch wirksamer Trennschichten		V	V	V
11.2.	Bohrungen unter Einsatz wassergefährdender Stoffe		V	V	V
11.3.	Sonstige Bohrungen		G	G	V
11.3.1.		Geologische und bodenkundliche Untersuchungen	zulässig	zulässig	G
11.3.2.		Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes	zulässig	zulässig	G
11.3.3.		Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren)	zulässig	zulässig	G
11.3.4.		Nährstoffuntersuchungen	zulässig	zulässig	G
11.3.5.		Setzen von unbehandelten Weidepfählen	zulässig	zulässig	G
12.	Dauergrünland				
12.1.	Umwandeln in Ackerland		V	V	V
13.	Festmistlager				
13.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
13.1.1.		Festmistlager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	G	G	G
14.	Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung		V	V	V
15.	Fischteiche				
15.1.	Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
15.1.1.		Folienteiche ohne Grundwasseranschluss	zulässig	zulässig	V
15.1.2.		In Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	zulässig	zulässig	V
16.	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen				
16.1.	Umwandeln in andere Nutzungsarten		G	G	G
17.	Friedhöfe				
17.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
18.	Geothermische Anlagen (§ 3 Absatz 8)				
18.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V	V
18.1.1.		<p>Geschlossene Systeme, die ohne Durchteufung hydraulisch wirksamer Trennschichten errichtet und ohne Einsatz wassergefährdender Wärmeträgermittel betrieben werden.</p> <p>Das ausführende Bohrunternehmen muss entsprechend dem Arbeitsblatt W 120-2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zertifiziert sein oder über ein mindestens vergleichbares Zertifikat verfügen.</p>	G	V	V
19.	Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben				
19.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
19.1.1.		Systeme, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen	G	G	G
20.	Gewerbliche Abfallsorgung, Lagern und Ablagern von Stoffen				
20.1.	Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art				
20.1.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
20.1.1.1.		Anlagen zum Ablagern von Locker- und Festgestein, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse nicht zu besorgen ist	G	G	V
20.1.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
20.1.2.1.		Anlagen zum Ablagern von Locker- und Festgestein, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse nicht zu besorgen ist	G	G	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
20.2.	Abfallbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 1), ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 20.4 bis 20.7				
20.2.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
20.2.1.1.		Anlagen, in denen feste Abfälle durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	G	V	V
20.2.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
20.3.	Abfallumschlaganlagen (§ 3 Absatz 2) und Zwischenlager, ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 20.4 bis 20.7				
20.3.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
20.3.1.1.		Vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeiten	G	G	V
20.4.	Kompostierungsanlagen				
20.4.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
20.4.1.1.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz ab 50 t pro Jahr	G	V	V
20.4.1.2.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz unter 50 t pro Jahr	G	G	V
20.4.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
20.4.2.1.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz unter 50 t pro Jahr	G	G	V
20.5.	Bodenbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 6)				
20.5.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
20.5.1.1.		Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten ohne Zufuhr von Fremdmaterial	G	G	G
20.5.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
20.5.2.1.		Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten ohne Zufuhr von Fremdmaterial	G	G	G
20.6.	Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern oder Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe				
20.6.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
20.6.1.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
20.6.1.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig

Wasserschutzgebietsverordnung Hüls

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
20.6.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
20.6.2.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
20.6.2.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig
20.7.	Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Auto-wracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen				
20.7.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
20.7.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
21.	Golfsportanlagen				
21.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V	V
21.1.1.		wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger (§ 3 Absatz 13), Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe oder Biozidprodukt-Wirkstoffe durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist	G	G	G
22.	Intensivbeweidung (§ 3 Absatz 11)		G	G	G
23.	Klärschlamm (im Sinne der Klärschlammverordnung)				
23.1.	Aufbringen		G	V	V
24.	Kleingartenanlagen				
24.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
25.	Lagern, Campen				
25.1.	Lagern, Campen außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen		zulässig	V	V
26.	Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen				
26.1.	Durchführen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	G	G
26.1.1.		auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kläranlage	zulässig	zulässig	G

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
27.	Militär, Zivilschutz				
27.1.	Errichten, Erweitern und Betrieb von Flugplätzen (einschließlich Sicherheitsflächen), militärischen Anlagen und Übungsplätzen		V	V	V
27.2.	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes		V	V	V
27.2.1.		Durchfahren auf klassifizierten Straßen	zulässig	zulässig	V
28.	Motorsportanlagen				
28.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
29.	Motorsportveranstaltungen				
29.1.	Durchführen		G	V	V
30.	Nährstoffträger (§ 3 Absatz 13)				
30.1.	Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, beispielsweise auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen		V	V	V
30.2.	Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen		anzeigepflichtig (§ 8)	anzeigepflichtig (§ 8)	anzeigepflichtig (§ 8)
30.3.	Aufbringen auf sonstigen Flächen		V	V	V
30.3.1.		Gewässerschonende Düngung (§ 3 Absatz 10)	zulässig	zulässig	zulässig
30.3.2.		Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	zulässig	zulässig	zulässig
31.	Pflanzenschutzmittel (im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes)				
31.1.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind		V	V	V
31.2.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung		anzeigepflichtig (§ 9)	anzeigepflichtig (§ 9)	anzeigepflichtig (§ 9)

Wasserschutzgebietsverordnung HÜls

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
31.3.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich		V	V	V
31.3.1.		Gewässerschonende Anwendung (§ 3 Absatz 9)	zulässig	zulässig	zulässig
31.4.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf sonstigen Flächen		V	V	V
31.4.1.		Gewässerschonende Anwendung (§ 3 Absatz 9), soweit sie zur Verkehrssicherung erforderlich ist	G	G	G
31.5.	Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen kann		V	V	V
32.	Rangier- und Güterbahnhöfe				
32.1.	Errichten		V	V	V
32.2.	wesentliches Ändern		G	G	G
33.	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe				
33.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
33.1.1.		Rohrleitungsanlagen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	G	G	G
33.2.	wesentliches Ändern, Sanieren		G	G	G
34.	Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
34.1.	Errichten				
34.1.1.	Schießstände für Wurf-scheiben (Flugziele, Tontauben)		V	V	V
34.1.2.	Sonstige Schießstände		G	V	V
34.1.2.1.		Sonstige Schießstände mit Geschossfang auf abgedichteten Flächen	G	G	G
34.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	G

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
35.	Silagen				
35.1.	Silagemieten				
35.1.1.	Anlegen		V	V	V
35.1.1.1.		Silagemieten mit dichter Bodenplatte und Auffangbehälter	G	G	G
35.2.	Silagesilos				
35.2.1.	Errichten		G	G	G
36.	Sprengungen		G	G	V
37.	Start- und Landebahnen				
37.1.	Errichten		V	V	V
38.	Verkehrsflächen				
38.1.	Straßen und Wege				
38.1.1.	Errichten		G	G	V
38.1.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	G
38.2.	Park-, Rast- und Stellplätze für insgesamt mehr als 10 Kraftfahrzeuge				
38.2.1.	Errichten, Erweitern		G	G	V
39.	Versorgungsleitungen				
39.1.	Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
39.1.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
39.1.1.1.		oberirdische Leitungen	G	G	G
39.1.2.	wesentliches Ändern		G	G	G
39.2.	Sonstige Versorgungsleitungen				
39.2.1.	Verlegen		zulässig	zulässig	V
39.2.1.1.		Telekommunikations-, Strom- und sonstige notwendige Versorgungsleitungen für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	zulässig	zulässig	G
40.	Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben				
40.1.	Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen		G	G	G
41.	Wald				
41.1.	Kahlschlag (§ 3 Absatz 12)		V	V	V
41.1.1.		Kahlschlag auf einer Fläche bis zu 1 ha	zulässig	zulässig	V
41.1.2.		Kahlschlag auf einer Fläche bis zu 0,3 ha	zulässig	zulässig	zulässig
41.2.	Umwandeln in andere Nutzungsarten		G	G	G
42.	Wassergefährdende Materialien (§ 3 Absatz 17) einschließlich Bodenaushub				

Wasserschutzgebietsverordnung HÜls

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
42.1.	Verwenden (z. B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)		V	V	V
42.1.1.		Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004“, jedoch ohne die dort zulässige zehnpromtente Beimischung von belastetem Material	G	G	G
42.1.2.		Güteüberwachtes Material im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (§ 3 Absatz 16)	G	G	G
43.	Wassergefährdende Stoffe (§ 3 Absatz 18), soweit diese Verordnung keine Sonderregelung enthält				
43.1.	Einleiten oder Einbringen in den Untergrund		V	V	V
43.2.	Offenes oder ungesichertes Lagern		V	V	V
43.3.	Transportieren		zulässig	zulässig	V
43.3.1.		Anliegerverkehr zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	zulässig	zulässig	zulässig
44.	Wassergefährliche Großanlagen (§ 3 Absatz 19)				
44.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
44.2.	wesentliches Ändern		G	G	G
Zeichenerklärung					
V = Die Handlung oder Maßnahme ist verboten. G = Die Handlung oder Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 7. zulässig = Die Handlung oder Maßnahme unterliegt keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung.					

Düsseldorf, den 13. Januar 2017

54.06.08.04 (008)

Bezirksregierung Düsseldorf

als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes